

Enteignungen liechtensteinischen Vermögens in der Tschechoslowakei und deren Auswirkung auf die bilateralen Beziehungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einführung:

Wenn ich zu Ihnen zu diesem Thema sprechen darf, muss ich vorausschicken, dass es eine Reihe von HistorikerInnen und Juristen gibt, die sich in den letzten Jahren und damit durchaus aktuell mit der Frage der Enteignungen in der Tschechoslowakei nach den beiden Weltkriegen beschäftigt haben. Ich darf hier neben den eigentlichen Mitgliedern der liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission, hier insbesondere Prof. Ondrej Horák zur rechtshistorischen Einordnung, Peter Geiger zu den Auswirkungen auf die liechtensteinische Seite und Prof. Tomáš Knoz und Prof. Thomas Winkelbauer zur historischen Anbindung von Enteignungen an die Ereignisse nach der Schlacht am Weißen Berg einige weitere nennen: So haben mit Susanne Keller-Giger, Rupert Quaderer und Vacláv Horčíčka weitere Autoren in den Berichten der Historikerbericht besonders substantielle und umfassende Studien zur eigentlichen Thematik der Enteignungen verfasst, weiters Autoren wie Lucia Dallabona und andere, die ich nicht alle hier nennen kann. Roland Marxer hat die Auswirkungen der Enteignungsfrage auf die bilateralen Beziehungen bis in die Gegenwart sehr übersichtlich analysiert.

Ich maße mir hier nicht an, diese überaus reichhaltigen Studien substantiell ergänzen oder gar zu qualifizieren. Wer den Historikerbericht und einschlägige Studien liest, könnte sich fragen, was es hierzu überhaupt Neues zu erwähnen gäbe. **Ich darf daher an dieser Stelle nochmals nachdrücklich eine Werbeeinschaltung für den hervorragenden Historikerbericht machen, in dem die meisten Fragen, die ich auch hier berühre, gründlich abgehandelt werden.** Er ist ganz leicht über die Website der liechtensteinisch-tschechischen

Historikerkommission/Veröffentlichungen zugänglich. Wer etwa eine ganz kurzgefasste Übersicht zu unserem Thema lesen möchte, den darf ich auf die Einführung Jan Županičs zum Band Nr. 4 des Historikerberichts „Der Staat Liechtenstein, das Fürstenhaus und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert“ (S. 9-12) verweisen. Vor allem in diesem Band sowie in Band 6 und 7 finden Sie auch substantielle Beiträge der genannten Autoren.

Ich werde jedoch versuchen, einige Aspekte zusammenfassend darzustellen, die für die Beziehungen zwischen Liechtenstein und Tschechien besonders relevant sind.

Exkurs: Projekt Rechtsgutachten:

Ich darf derzeit am Projekt der liechtensteinisch-tschechischen Historikerkommission zur Veröffentlichung von Rechtsgutachten im Zusammenhang mit Enteignungen von Liechtensteinern in der früheren Tschechoslowakei mitwirken. Dabei beschäftigen wir uns mit der Thematik der Bodenreform nach dem ersten Weltkrieg und den Fragen im Zusammenhang mit den Versuchen der Übernahme in staatliche Verwaltung und Konfiskationen nach dem zweiten Weltkrieg (vor allem unter den sogenannten „Beneš-Dekreten). Dieses primär rechtshistorische Projekt darf ich gemeinsam mit dem diesbezüglich besonders qualifizierten Univ. Prof. Ondrej Horak von der Universität Olmütz und der Masaryk Universität unter Nutzung seines vertieften Wissens und unter seiner sachkundigen Anleitung durchführen. Ich persönlich konzentriere mich bei dem Projekt schwerpunktmäßig auf die Beurteilung und historische Einordnung dieser Rechtsgutachten vor allem aus internationaler und völkerrechtlicher Sicht. Aus einer Reihe von Rechtsgutachten, die diese Materie behandeln, lassen sich einige wesentliche Schlüsse ziehen, die ich mit ihnen teilen möchte. Diese Gutachten und weitere einschlägige Meinungsäußerungen betreffen bzw. berühren eine Reihe von Aspekten, die entscheidend sind für die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Tschechoslowakei, aus der 1992 das heutige Tschechien hervorging.

Enteignungen, Konfiskationen und Auswirkungen auf Beziehungen Tschechoslowakei-Liechtenstein und Tschechien - Liechtenstein

Die thematische Verbindung zwischen den Enteignungen nach dem ersten Weltkrieg und zweiten Weltkrieg und den Beziehungen zwischen Tschechien und Liechtenstein besteht in den vor allem negativen Auswirkungen der Enteignungspolitik auf den

Respekt der Tschechoslowakei und ihrer Nachfolgestaaten für die unabhängige Souveränität des Fürstentums.

Dies ergibt sich zum einen aus der **großen Bedeutung, die die liechtensteinischen Besitzungen in der Tschechoslowakei** für diese hatten, sowohl was ihre Größe als auch was ihre historische und politische Wahrnehmung anbelangt. Daraus ergab sich das Interesse der Tschechoslowakei, diese Besitzungen unter ihre Kontrolle zu bekommen, zumal es historische Vorbehalte gegenüber der Familie Liechtenstein gab.

Zum andern stand diese Bedeutung in einem **Missverhältnis zum relativ geringen politischen und wirtschaftlichen Gewicht des Kleinstaates Liechtenstein** in den Augen der tschechoslowakischen Führung und Öffentlichkeit. Dies war einer Rücksichtnahme auch auf vitale liechtensteinische Interessen nicht förderlich. Gleichzeitig waren die politischen und diplomatischen Handlungsmöglichkeiten Liechtensteins gegenüber der Tschechoslowakei sowohl nach dem ersten Weltkrieg als auch nach dem zweiten Weltkrieg sehr begrenzt. **Die eigentliche Aufnahme diplomatischer Beziehungen** samt Einrichtung einer direkten diplomatischen Vertretung gegenüber Tschechien erfolgte **erst 2009**. **Bis 1938** weigerte sich die Tschechoslowakei überhaupt, Liechtenstein anzuerkennen und diplomatische Beziehungen selbst im Wege der Schweiz zu unterhalten. **1945** sah die Tschechoslowakei die durch die Schweiz wahrgenommenen diplomatischen Beziehungen mit Liechtenstein kurz nach ihrer Aufnahme durch den deutschen Einmarsch nach dem Münchner Abkommen **als unterbrochen** an. Obwohl mit der **Schweiz** die Beziehungen im Jahre 1945 als **wieder aufgenommen** angesehen wurden, **weigerte** sich die Tschechoslowakei, die **mit Liechtenstein** im Gegensatz zur Schweiz nie formell unterbrochenen diplomatischen Beziehungen faktisch und formell wieder aufzunehmen und setzte die Nichtanerkennungspolitik der Zwischenkriegszeit eigentlich fort. Dabei lag es auf der Hand, dass die Tschechoslowakei **verhindern** wollte, dass Liechtenstein sei es direkt oder im Wege der Schweiz die Interessen seiner Staatsangehörigen, vor allem des Fürsten, in der Frage der Beschlagnahme und Konfiskation liechtensteinischen Eigentums vertreten würde.

Daher ergab sich sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Weltkrieg ein **enger Zusammenhang** zwischen der tschechoslowakischen **Enteignungspolitik**

und dieser **mangelnden Anerkennung** Liechtensteins als souveräner Staat. Letztlich stand die mangelnde Bereitschaft der Tschechoslowakei selbst nach dem Fall des Eisernen Vorhangs 1989 und nach 1992 leider auch des Nachfolgestaats Tschechische Republik, mit Liechtenstein auch nur Gespräche über die Lösung der „offenen Fragen“ im Zusammenhang mit den Enteignungen gegen liechtensteinische Staatsbürger zu führen, der gegenseitigen formellen Anerkennung und Aufnahme der diplomatischen Beziehungen **bis 2009** entgegen. Seither gibt es zwar beiderseitig zahlreiche Bemühungen, die Beziehungen zwischen beiden Staaten lebendig zu gestalten. Hinsichtlich der „offenen Fragen“ stehen die nunmehr vor Gerichten – zuletzt einschließlich des tschechischen Verfassungsgerichtshofs und des Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg - verhandelten und weiterhin ungelösten Enteignungsfragen als „Elefant“ im Raum der Beziehungen zwischen den beiden Staaten. Erst ein **Treffen zwischen Erbprinz Alois und dem tschechischen Präsidenten Petr Pavel** am Rande der Generalsversammlung der Vereinten Nationen im letzten Herbst brachte Bewegung in die Frage einer gemeinsamen Lösung der offenen Fragen.

Lassen Sie es mich vorwegnehmen: Seit 1918, also 106 Jahren, gibt es **zwei belastende Konstanten** in den Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei:

- 1) Der, im Endeffekt, **mangelnde Respekt vor der Staatlichkeit und Souveränität Liechtensteins**, letztlich motiviert durch das tschechoslowakische Interesse an der vollständigen Enteignung liechtensteinischen Grundbesitzes bzw. deren Verteidigung und der **Hintanhaltung diplomatischer Interventionen** dagegen;
- 2) Das **liechtensteinische Interesse** an diplomatischen Beziehungen und das Angebot einer **Verhandlungslösung**, die auf die Interessen beider Seiten eingeht.

Eine **dritte Konstante** war die **Unterstützung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz**, auch wenn dies – gerade in entscheidenden Phasen - nicht immer politisch-diplomatisch in dem Ausmaß umgesetzt werden konnte, als es möglich erschien.

Enteignungen in der Tschechoslowakei – Zusammenfassung:

Enteignungen im Zuge der Bodenreform nach dem 1. Weltkrieg:

Die Enteignung von ausländischem, einschließlich liechtensteinischem, Grundbesitz in der Tschechoslowakei fand in **zwei Phasen, d.h. Bodenreform nach 1918 und Nationalverwaltung und Konfiskationen ab 1945** statt:

Die erste war die Bodenreform **unmittelbar nach der Entstehung der Tschechoslowakei als unabhängiger Staat** zu Ende des ersten Weltkriegs ab Oktober 1918. Der Beginn der Bodenreform, über deren Notwendigkeit weitgehend politischer Konsens bestand, war eine der ersten Maßnahmen der neuen Führung unter Präsident Masaryk. Tatsächlich ergab sich diese **politische Notwendigkeit** der Beschlagnahme und Umverteilung des Großgrundbesitzes **nicht nur aus sozialen** Gründen wie dem Landhunger der Kleinbauern. Die großen, im Besitz weniger aristokratischer Familien befindlichen Landflächen waren für die unabhängig gewordene Tschechoslowakei **das gefühlte Erbe vor allem des überkommenen monarchischen Systems**, von dem man sich jedenfalls befreien wollte. Zudem setzte sich die **erste politische Führung** der Tschechoslowakei sowohl auf Regierungs- als auch auf der Ebene der Volksvertretung bis zur Annahme einer Verfassung im April 1920 aus ethnisch fast ausschließlich **an der tschechisch-slowakischen Mehrheitsgesellschaft** orientierten Kräften zusammen. Der Großgrundbesitz befand sich demgegenüber überwiegend in den Händen ethnisch deutscher oder magyrisch orientierten Eigentümerfamilien. Somit war die Bodenreform auch entscheidend für die **Förderung der nationalen Identität** der noch jungen Tschechoslowakei als slawischer Staat.

Schon **vor** dem formellen Ende des ersten Weltkriegs, d.h. in den tschechischen Gebieten am 9. November 1918, erließ die tschechoslowakische Führung **das erste Bodenreformgesetz**, das im Wesentlichen aus einer **Veräußerungsbeschränkung für eingetragenen landwirtschaftlichen Besitz** bestand, im Dezember 1918 dann auch auf **forstwirtschaftliche Güter ausgedehnt**. Im **April 1919** wurde dann das Beschlagnahmengesetz, ein **Rahmengesetz für die Beschlagnahme und Enteignung** von land- und forstwirtschaftlichem Eigentum samt dazugehörigen Betrieben erlassen. Darin wurde die Beschlagnahme von allem landwirtschaftlichen Grundbesitz über 150 ha und Boden überhaupt von über 200 ha, vorgesehen. In

seinem § 9 sah dieses Gesetz sogar eine **entschädigungslose Enteignung** für 7 Kategorien von Besitz vor, darunter zwei vor allem für den fürstlich-liechtensteinischen Besitz relevante Tatbestände, **nämlich „feindstaatliches Eigentum“ und „unrechtmäßig erworbenes“ Eigentum**. Darauf gehe ich später konkret etwas näher ein.

Die Frage einer entschädigungslosen Enteignung verlor mit der **Annahme des Entschädigungsgesetzes am 8. April 1920** zwar nicht vollständig seine Bedeutung, allerdings hat die Tschechoslowakei im größten Teil der Enteignungen, mit Ausnahme etwa der habsburgischen Familie und einigen speziellen Tatbeständen¹ von einer entschädigungslosen Enteignung abgesehen. Über die Zuteilung des enteigneten Besitzes befand das **Zuteilungsgesetz vom 30. Jänner 1920**.

Im **Juli 1919** wurde das **staatliche Bodenamt** eingerichtet, mit **weitestgehenden Befugnissen** in Fragen der Enteignung und Neuverteilung des Besitzes, d.h. mit **umfassenden Befugnissen zur Abwicklung der Bodenreform**. Es handelte zentralistisch, **weitgehend autonom und ohne wirkliche politische Aufsicht und Führung** und konnte auch Verträge mit den zu enteignenden Familien abschließen. So konnte es etwa Verträge für verkürzte Zuteilungsverfahren direkt an Käufer abschließen, die einen 50% über der Entschädigungssumme liegenden Kaufpreis vorsehen konnten. Dies zeigt schon, dass sich durchaus **Verhandlungsspielräume** zwischen den enteigneten Grundbesitzern und dem Bodenamt ergaben, weshalb eine Reihe von Großgrundbesitzern zwar wesentliche Teile ihres Besitzes gegen geringe Entschädigung verloren, aber **auch wesentliche Teile behalten** konnten, die sodann nach 1945 Gegenstand von Konfiskationen und Verstaatlichungen wurden. Die Enteignungsprozesse unter der Bodenreform waren im Wesentlichen **Mitte der dreißiger Jahre abgeschlossen**.

Konfiskationen nach Kriegsende 1945:

Mit Ende des zweiten Weltkrieges übernahm die **Exilregierung unter dem nunmehrigen Präsidenten Edvard Beneš** die Führung mit dem klaren Vorsatz,

¹ Unentgeltlich konnten aufgrund des Gesetzes enteignet werden: Besitzungen, die in der Folge der Schlacht am Weißen Berg nach Konfiskation vom Kaiserhaus als Dank und Anerkennung nach nunmehrigem Rechtsempfinden **unrechtmäßig erworben** worden waren, Besitz von durch die Adelsaufhebung betroffenen Stiften; - Besitz ausländischer Ämter und Würden; - nach den Gesetzen **unrechtmäßig erworbener Besitz**; - Besitz von Personen, die sich im Weltkrieg gröblich gegen die tschechoslowakische Nation vergangen haben

nicht nur – zumindest wesentliche Teile - der deutschsprachigen Bevölkerung zu vertreiben bzw. „abzuschieben“, sondern auch **die Reste der den deutschen und ungarischen Großgrundbesitzern nach der Bodenreform verbliebenen Güter vollständig** zu enteignen (vor allem unter dem Einfluss des kommunistischen Agrarministers Julius Duriš). Unmittelbar nach Kriegsende führten ungeregelte Racheaktionen vor allem gegen die deutschsprachige Bevölkerung zu substantiellen Vertreibungen, tausenden Opfern und Eigentumsberaubungen (sogenannte „wilde“ Vertreibungen und Enteignungen). Vor allem gegenüber dem Eigentum von deutschsprachigen Eigentümern bestand in der in der revolutionären Stimmung nach dem zweiten Weltkrieg die politische Motivation, **die deutsche Minderheit, die immerhin über ein Viertel der Bevölkerung** umfasste, für die NS-Verbrechen zu bestrafen bzw. dem starken Willen nach **Vergeltung einen rechtlichen Rahmen** zu verschaffen. Dies führte zunächst zur kontrollierteren – zum Teil immer noch gewaltsamen sogenannten „Abschiebung“ („Odsun“) der praktisch gesamten ethnisch-deutschen Bevölkerung.

So kam es schon unmittelbar nach Kriegsende zum Erlass von **ersten gesetzlichen Maßnahmen** zur Übernahme des Eigentums von Personen „deutscher und magyarischer Nationalität“ zunächst durch Übernahme in die „**Nationale Verwaltung**“ und anschließend zur **Konfiskation, d.h. entschädigungslose Enteignung**. Dies geschah in Form von **Dekreten des Präsidenten**, wobei die ersten davon innerhalb von zwei Monaten nach Kriegsende mit unmittelbarer Wirkung erlassen und erst später von der Volksvertretung genehmigt wurden. Diese Dekrete werden im Volksmund „Beneš – Dekrete“ genannt, was jedoch nicht heißt, dass der Präsident ihren Inhalt allein bestimmte. Sie gaben den Willen der politischen Führung (s. sog. „Kascheuer Erklärung“) wieder, in der die Kommunisten, vor allem Landwirtschaftsminister Julius Duriš eine radikale Linie bezüglich der Enteignung von Grundbesitz vertrat. Die Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen hat schließlich **einen klaren ethnisch orientierten** Charakter (verbunden mit einer individuellen und kollektiven **Mitverantwortlichkeit für die NS-Verbrechen** gegen die Tschechoslowakei). Neben **diesem „Strafcharakter“** hatte vor allem das Dekret Nr. 12 den Charakter einer neuerlichen, diesmal **abschließenden, „Bodenreform“**.

Es bestand zu diesem Zeitpunkt **neben der Revolutionsregierung nur eine rudimentäre staatliche Ordnung**, dennoch sollten vor allem die konfiskatorischen Bestimmungen möglichst **unmittelbar ihre Wirkung** entfalten.

Zunächst sollte daher das Eigentum „**staatlich unzuverlässiger**“ Personen deutscher und magyrischer „Nationalität“ **unter staatliche Nationalverwaltung** gestellt werden. Als „staatlich unzuverlässig“ wurden neben Personen, die gegen die staatliche Integrität, Souveränität u.s.w. der Tschechoslowakei tätig waren, **alle Personen deutscher oder magyrischer Nationalität** angesehen, d.h. solche, die de facto die entsprechende Muttersprache besaßen, und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Faktisch wurden auch **im Zuge der Vertreibung „verlassene“ Vermögenswerte unter staatliche Zwangsverwaltung** gestellt, wohl auch, um ihre Verwaltung zu sichern und wilde Übernahmen durch Unbefugte zu verhindern. Dies geschah durch **das Dekret Nr. 5 vom 19. Mai 1945**, das auch sofort auf liechtensteinisches Eigentum, einschließlich der fürstlichen Besitzungen angewandt wurde. Am **21. Juni 1945** wurde sodann das bekannte **Dekret Nr. 12/1945** erlassen, das eine Konfiskation, d.h. **Enteignung ohne jede Entschädigung oder Gegenleistung de facto jeglichen und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes** einschließlich dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen vorsah die **Personen deutscher und magyrischer Nationalität** oder Verrätern und Feinden der Republik (zwischen 1938 und 1945) jeweils unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gehörten. Das Dekret wirkte ungewöhnlicherweise **praktisch ex lege**, das heißt mit Erlassung automatisch, unabhängig von irgendwelchen rechtsstaatlich gesteuerten Durchführungsmaßnahmen. Eine **öffentliche Mitteilung**, auf welche Güter von der Konfiskation gemäß diesem Gesetz etwas durch einen (zuständigen?) Bezirksausschuss sollte (in der Praxis) z.B. genügen. Ein **Rechtsmittelverfahren war nicht vorgesehen**. Eine Schlüsselrolle kam dabei de facto, wenn auch nicht de jure den **Bezirks- und Landesausschüssen** zu, die nach dem Krieg spontan gegründet wurden.

Wie sollte dann rechtlich begründet sichergestellt werden, auf welche Güter die Konfiskation gesetzeskonform anwendbar war? Das Dekret definiert etwa als **Angehörige deutscher Nationalität** ausdrücklich nur Personen, welche **SICH SELBST** im Zuge eines Zensus etwa 1930 als „Deutsch(sprachig)“ bekannten oder einschlägigen Organisationen angehörten. Aber was war mit Personen, bei denen dies nicht bzw. nicht eindeutig der Fall war? Konnten sie von tschechoslowakischen Behörden außerhalb rechtsstaatlicher Verfahren einfach willkürlich – etwa aufgrund einer behaupteten „**Notorietät**“ ihrer „**Volkszugehörigkeit**“ – einer von derart

drastischen Eingriffen wie Konfiskationen ausgesetzt werden, schon gar als Staatsoberhaupt eines im Krieg neutralen souveränen Staates? Das sollte im Falle des Fürsten Franz Josef II. von Bedeutung sein.

Am 24. und 25. Oktober 1945 wurden sodann zwei Dekrete Nr. 100.(u.101) und 108 v. 24. und 25. 10 1945 erlassen. Dekret Nr. 100 verfügte im Wesentlichen die **Nationalisierung von Industrieanlagen**, wobei Personen deutscher und magyrischer Nationalität, die gegen das NS-Regime nicht aktiv Widerstand geleistet haben von einer **Entschädigung ausgeschlossen** waren. **Dekret 108** verfügte schließlich **die Konfiskation sämtlichen „feindlichen Vermögens“** d.h. Vermögens im Eigentum u.a. **Personen deutscher oder magyrischer Nationalität** befindlichen Vermögenswerte mit **Ausnahme** von Personen, die **nachweisen**, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich nie gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder am Kampf um ihre Befreiung aktiv beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben. Hier war somit die Möglichkeit einer **Ausnahmeregelung** (wiederum ohne geregelteres Verwaltungsverfahren zur Geltendmachung) vorgesehen.

Der Charakter der Konfiskationen und Enteignungen aufgrund der genannten Dekrete weist Eigenschaften sowie ein **politisch-soziales Umfeld** auf, das zu berücksichtigen meines Erachtens helfen kann, die **komplizierte Gemengelage** einzuordnen, welche die Enteignungsmaßnahmen unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg in der Tschechoslowakei und ihre gesetzlichen Grundlagen bestimmten. Dabei nehme ich gewisse Vereinfachungen komplexerer Entwicklungen und Sachfragen in Kauf. Zu dieser Gemengelage gehören

- die von der tschechoslowakischen Exilregierung unter Präs. Edvard Beneš entwickelten **Konzepte für den Umgang vor allem mit der deutschen Bevölkerung** einschließlich Vertreibung zumindest eines Teils und schließlich der gesamten deutschsprachigen Bevölkerung
- **Durchführung einer neuerlichen Bodenreform** „geleitet vor allem von dem Bestreben, „ein für allemal den tschechischen und slowakischen Boden den fremden deutschen und magyrischen Gutsbesitzern wie auch den Verrätern der Republik aus den Händen zu nehmen“(Präambel Dekret Nr. 12)

- Erneuerte **negative Einstellung** gegenüber nach der Bodenreform verbliebenem **Großgrundbesitz** im Allgemeinen vor allem deutschsprachigen Großgrundbesitzern
- Die **politischen Ziele der Prager Führung nach Kriegsende**, die der revolutionären und revanchistischen und „national-sozialistischen“ und nationalkommunistischen Grundstimmung in der Bevölkerung sowie der Stabilisierung des Landes und der Eindämmung teils massiver Übergriffe Rechnung zu tragen hatten². Schon 1945 setzen sich radikale kommunistische Haltungen gegen vorsichtigeren Zugang von Präs. Beneš durch. (kommunistischer LW-Min. Julius Duriš)
- Zunächst **sehr rudimentäre Gerichts- und Verwaltungsstrukturen**, die dem Rechtsschutz durch die Enteignungsmaßnahmen betroffener Personen durch rechtstaatliche Verfahren hätten dienen können. Dem steht jedoch eine gewisse legalistische und demokratische Tradition und das Vorhandensein ausgezeichneter Juristen gegenüber, die aber dem zunehmenden Druck revolutionärer und kommunistischer Kräfte ausgesetzt waren.
- Zunehmende Abwesenheit **und rechtliche Wehrlosigkeit** der von Enteignungsmaßnahmen betroffenen Personen durch die massive Vertreibung bzw. **Abschiebung** von Deutschen und Ungarn und dem Mangel eines auch nur rudimentären rechtsstaatlichen Verfahrens
- Begrenzte bis gar **keine Rücksicht auf das Völkerrecht und die Mechanismen der Vereinten Nationen** beeinflusst durch überhöhtes – wenn auch aus den Umständen erklärliches - **Nationalbewusstsein** verbunden mit einem zwar emotional verständlichen, aber rechtlich höchst problematischen **ethnisch motivierten Revanchismus**.

Enteignungsmaßnahmen gegen liechtensteinischen Besitz nach dem ersten und zweiten Weltkrieg:

Bodenreform nach 1918:

Ich bitte um Nachsicht, dass ich mich in diesem begrenzten Rahmen auf jene Maßnahmen konzentriere, die gegen liechtensteinisches Eigentum in der vormaligen

² S. Keller-Giger Bd. 6 S. 157 Schreiben Beneš's zur Abschwächung der Formulierung Enteignung statt Konfiskation

Tschechoslowakei gerichtet waren, welches aufgrund des liechtensteinischen Hausgesetzes **dem Fürsten, im konkreten Fall den Fürsten Johann II., Franz I. und Franz Josef II. zuzuordnen** war.

Laut Untersuchungen von Peter Geiger (HK-Bericht Band 4 184 – 198) gab **es 38 durch die Konfiskationsmaßnahmen nach dem zweiten Weltkrieg betroffene liechtensteinische Eigentümer und Grundbesitzer** auf dem Gebiet des heutigen Tschechien und in einigen Fällen auch in der Slowakei. Dabei steht der fürstliche Besitz mit 69.000 ha. Jedenfalls im Vordergrund. Dazu kommen etwa 14.000 ha. weiterer 7 Mitglieder des Fürstenhauses sowie 7500 ha. der übrigen 30 Personen. Was den Wert des 1945 beschlagnahmten Vermögens anbelangt, wird das des Fürsten auf 380 Mio. sfr. (Wert 1945) und das betroffene Vermögen weiterer liechtensteinischer Bürger auf 25 Mio. sfr geschätzt. Peter Geiger bezeichnete das **Einzelschicksal der enteigneten Liechtensteiner** richtiger Weise als **weiteres Forschungsdesiderat der Historikerkommission**, dem bisher nicht nachgekommen werden konnte. Ähnliches gilt natürlich auch für die Maßnahmen der Bodenreform, wenn auch im geringeren Ausmaß. Ich darf mich daher sozusagen **exemplarisch auf das fürstliche** Vermögen konzentrieren, zumal dessen Behandlung auch die **größte Bedeutung für die Beziehungen** zwischen Liechtenstein und der Tschechoslowakei hatte und mit Tschechien hat.

Ausgangslage:

Es geht hier nicht um ein abstraktes Verhältnis zweier x-beliebiger Staaten Europas. Es geht um **die enge Verflechtung, die sich aus der siebenhundertjährigen Verbindung zwischen der Familie Liechtenstein und den böhmischen Ländern** ergeben hat und dem daraus folgenden überaus reichen kulturellen, wirtschaftlichen und menschlichen Erbe. Dieses **ist in den acht Bänden des Historikerberichts anschaulich herausgearbeitet**. Die liechtensteinische Fürstenfamilie verfügte dort - vor allem in Mähren und mährisch- Schlesien und teilweise auch in Böhmen - über den größten in einer Hand – nämlich der des Fürsten - befindlichen Besitz. (Der Besitz der Schwarzenbergs war zwar größer, aber nur wenn man die Primo- und Sekundogenitur zusammenzählte.)³

³ Zupanic und Horak 4. Bd.

Dieses **reichhaltige gemeinsame Erbe, das heute auch ein beachtliches Potential für eine gedeihliche Zusammenarbeit** zwischen Tschechien und Liechtenstein bilden würde, wurde spätestens seit dem Ende des ersten Weltkriegs durch ein **belastendes Narrativ überlagert**. Dieses entsprang einer Historiographie, wie sie in der Führung und via einschlägige Presse in der Öffentlichkeit der jungen Tschechoslowakei sehr präsent war: Danach hätte die Familie Liechtenstein, insbesondere der **erste Fürst Karl I.**, in einer historischen Phase im 17. Jahrhundert, die für im Zusammenhang mit dem besonders im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert entwickelten eigenständigen tschechoslowakischen Nationalbewusstseins der Tschechoslowakei eine tragende – und je nach Interpretation auch tragische - Rolle gespielt. Es war dies **die Schlacht am Weißen Berge und die Niederschlagung des böhmischen Ständeaufstands im Jahre 1620** und die danach zu Lasten der Aufständischen erfolgte Eigentumsübergänge zum Teil auch auf der Basis von Konfiskationen des Eigentums der Aufständischen. In der vor allem durch Präsident Masaryk und seine Führungsgruppe zur Zeit der Erlangung der tschechoslowakischen Unabhängigkeit vertretenen Interpretation dieser Rolle war Fürst Karl I. von Liechtenstein als kaiserlicher Bevollmächtigter für die **blutige Niederschlagung des als Manifestation böhmischer Eigenständigkeit gegenüber einer gefühlten Unterdrückungsherrschaft** der habsburgischen Kaiser interpretierten Aufstandes der böhmischen Landstände hauptverantwortlich. Und nicht nur das: der Fürst hätte die ihm vom Kaiser übertragene Macht dazu genutzt, um **seinen Besitz aus Erwerbungen aus dem konfiszierten Besitz der Aufständischen** und später Wallensteins fraudulös und **illegal massiv zu erweitern**.

Darin wurde in der nationalistischen Grundströmung unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg ein fundamentales Vergehen gegen böhmische Interessen – laut dem maßgeblichen tschechischen Historiker Josef Pekař⁴ sogar ein „**als Frevel**“ **gegen die böhmische, nunmehr tschechoslowakische Nation** - gesehen. Pekař war sich immerhin der juristischen Hindernisse durchaus bewusst, die der juristischen Begründung einer Enteignung – schon gar einer entschädigungslosen - nach fast drei Jahrhunderten eigentlich entgegenstanden. Er war sogar grundsätzlich gegen Konfiskationen. Dennoch konnte er sich eine solche Enteignung zumindest von

⁴ Gutachten P.

Teilen des liechtensteinischen Besitzes ausnahmsweise als sogenannte „**manifestationelle Strafe**“ für die Verantwortlichkeit der liechtensteinischen Familie für die angeblichen Vergehen nach der Schlacht am Weißen Berge vorstellen. Er sah „keinen anderen in jeder Beziehung so repräsentativen Schuldtragenden wie die Familie Liechtenstein“ und das nach fast 300 Jahren. Mit dieser negativen Einschätzung der Rolle der Familie Liechtenstein im 17. Jahrhundert stand Pekař keinesfalls allein, sondern teilte sie **mit einer starken öffentlichen Meinung** sowie anderen maßgeblichen Autoren von Gutachten wie Kadlec, Kapras, Šusta und Stieber.⁵ So wurde die überaus fruchtbare gemeinsame Geschichte der böhmischen Länder und der Familie Liechtenstein schon seit dem Entstehen der Tschechoslowakei von diesem in der Öffentlichkeit nach dem ersten Weltkrieg sehr präsenten negativen Narrativ überlagert. Ja, es fand sogar **Eingang in diejenigen Teile der Gesetzgebung** im Zusammenhang mit der gleich nach Ende des ersten Weltkriegs einsetzenden Bodenreform, die sogar eine entschädigungslose Enteignung – das heißt Konfiskation - von Grundbesitz erlaubte. So erlaubte der § 9 des Beschlagnahmegesetzes von April 1919 **eine entschädigungslose Enteignung** – im fünften der sieben taxativ aufgezählten auf „**unrecht erworbenen Besitz**“ Bezug. Die Anwendung dieser Bestimmung zur entschädigungslosen Enteignung – das heißt Konfiskation – gegen die liechtensteinischen Besitzungen wurde im Zusammenhang mit den Erwerbungen im 17. Jahrhundert in einer Reihe von Gutachten ernstlich diskutiert, wenn auch letztlich nicht angewendet, da sich mit der Erlassung des Entschädigungsgesetzes 1920 generell die Auffassung durchgesetzt hatte, dass **Enteignungen im Zuge der Bodenreform mit wenigen Ausnahmen zu entschädigen sind** – wenn auch im Ergebnis nur mit einem Bruchteil des Wertes.

⁵ Josef Šusta (Allgemeine Geschichte) in einer einen Absatz umfassenden Stellungnahme vom 28. November 1919⁵, Karel Kadlec (Slawische Geschichte) in Anmerkungen vom 27. November 1919 (1 S.), Jan Kapras (Tschechoslowakische Rechtsgeschichte) in einem Gutachten vom 3. Dezember 1919 (4 S.) und Miloslav Stieber (Mitteleuropäische Rechtsgeschichte) in einem Gutachten vom 15. Dezember 1919 (3 S.). siehe dazu O. Horák in: Die Bodenreform der Zwischenkriegszeit, die tschechoslowakische Rechtswissenschaft und die Liechtenstein, in Veröffentlichung von Rechtsgutachten 1. Bd. (in Veröffentlichung)

Jedenfalls kann in der kritischen Wahrnehmung der Familie Liechtenstein ein wesentliches Motiv darin gesehen werden, dass die tschechoslowakische Führung mit entsprechender politischer Unterstützung dazu tendierte, **die Enteignung der fürstlichen Güter besonders voranzutreiben**. Dies war von Anfang an mit – besonders dem national-sozialistischen Außenminister Edvard Beneš zuzurechnenden - **diplomatischen Bemühungen verbunden**, international die Wahrnehmung **Liechtensteins als unabhängiger und im ersten Weltkrieg neutraler Staat auf der Pariser Friedenskonferenz** und gegenüber dem **Völkerbund zu hintertreiben**. Damit sollte die Behandlung von Fürst Johann II. als Souverän eines selbständigen und unabhängigen Staates und die mögliche Ableitung eines Sonderstatus der fürstlichen Besitzungen verhindert werden, der der vollständigen Anwendung der Bodenreform auf die liechtensteinischen Besitzungen entgegengestellt hätte können. Juristisch wurde diese Grundhaltung vor allem durch zwei Gutachten des angesehenen Professors an der Karlsuniversität, **Antonín Hobza, untermauert**.

Die mangelnde Respektierung der Neutralität und Souveränität Liechtensteins nach dem ersten Weltkrieg:

Die Delegitimierungstendenz der jungen Tschechoslowakei gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein, wie sie vor allem in den Gutachten Hobzas zum Ausdruck kam, lieferte zum Teil eine theoretische Begründung für das nachfolgende politische Handeln der Prager Führung und zwar durch folgende Thesen:

- Die fortwirkende **Verantwortlichkeit des Fürstenhauses** für die angebliche **ungerechtfertigte Bereicherung** der Fürsten im 17. Jahrhundert
- Die Behandlung **Liechtensteins als Feindstaat** und die Nichtanerkennung seiner Neutralität im ersten Weltkrieg
- Implizite **Behandlung der Fürsten Johann II. von Liechtenstein de facto als Österreicher**, jedenfalls Infragestellung seines Status als Oberhaupt eines souveränen Staates, u.a. durch Verweis auf seine Mitgliedschaft im österreichischen Herrenhaus während der Monarchie
- Anerkennung einer **nur begrenzten Staatlichkeit** des Fürstentums von Liechtenstein
- **Nichtanerkennung der Rechtsstellung des Fürsten**, im Besonderen dessen „Exterritorialität“ und Immunität seines Besitzes gegen Enteignung unter

anderem unter Verweis auf seine enge Anbindung in die österreichisch-ungarische Monarchie.

Eine **Reihe von Gutachten**, die von liechtensteinischer Seite initiiert wurden, darunter ein ausführliches Gutachten von Dr. Gustav Friedrich, Dr. Maximilian Saxl, ein Gutachten Prof. Leo Strisowers, zwei Memoranden von Prinz Eduard, ein Memorandum im Namen des Fürsten an den csl. Ministerpräsidenten haben den Thesen Hobzas zum Teil **durchaus überzeugend widersprochen**. Dazu kommt eine eigentlich auf Schweizer Staatsbürger anzuwendende Denkschrift von Wien-Claudi, Knoll und Loewenfeld und letztlich ein spätes, 1928 in Buchform erschienenes, ausführliches Gutachten Prof. Jaromír Sedláčeks. Sie haben die **Souveränität und Neutralität** des Fürstentums **mit Belegen verteidigt**, die Auswirkungen der Mitgliedschaft im Herrenhaus auf die **Stellung des Fürsten als liechtensteinischer Souverän** entkräftet, die zumindest teilweise Immunität seiner Besitzungen – zumindest durch ihre Charakterisierung als den Staatsaufgaben dienende **Krongüter** - unterstützt.

Letztlich haben alle juristischen Abhandlungen die eigentliche Abwicklung der Bodenreform gegenüber den fürstlich liechtensteinischen **nur begrenzt beeinflusst**. Letztlich war es die **Macht des Faktischen in Form von Entscheidungen des Bodenamts und Verhandlungen** mit der Leitung der fürstlich liechtensteinischen Güter in der Tschechoslowakei, die in drei Arbeitsperioden zur Abwicklung der Bodenreform führte. Im Ergebnis wurden die land- und forstwirtschaftlichen Güter im fürstlich liechtensteinischen Besitz von ca. **160.000ha auf ca. 69.00ha** verringert. An Direktentschädigungen wurden **149.500 Mio. Kronen** an Entschädigungen gewährt. Davon 115.000 cKr ausgezahlt, ca. 1/6 des Wertes. Dazu kommen noch **Zwangsverkäufe und Direktzuteilungen**, die der fürstlichen Verwaltung um bis zu 50% mehr einbrachten als die direkte Entschädigung. Es **wurde weder eine Immunität der fürstlichen Güter** gegen Enteignung **noch eine formelle Anerkennung** auch nur eines Teils der fürstlichen Besitzungen als speziell zu schützendes **Krongut**, d.h. Güter deren Einkünfte zumindest zum Teil der Finanzierung der Staatsgeschäfte bzw. von Ausgaben im Interesse des liechtensteinischen Staates anerkannt. Immerhin könnten sowohl das Argument der Exterritorialität/Immunität als auch die Kronguteigenschaft zu **einer gewissen Zurückhaltung des Bodenamtes** gegenüber den liechtensteinischen Gütern bei der Anwendung der Bodenreform geführt haben.

Mindestens ebenso problematisch jedoch sind die **Auswirkungen der tschechischen Außenpolitik**, welche die Durchführung der Bodenreform zu Lasten der liechtensteinischen Güter hatte. **Die tschechoslowakische Diplomatie war zweifellos wesentlich präsenter und potenter** auf der Ebene der Pariser Friedenskonferenz als die Liechtensteinische und die diplomatische Unterstützung durch die Schweiz. Vor **allem Rupert Quaderer und Susanne Keller-Giger** zeigten in ihren umfassenden beachtlichen Studien im Bd. 6 des liechtensteinisch-tschechischen Historikerberichts, wie sehr die Tschechoslowakei vom Kriegsende weg im Sinne der juristischen Argumente Prof. Hobza's versuchte, **Liechtensteins Position auf dem internationalen Parkett zu schwächen**. Aussagen, die AM Beneš selbst zugeschrieben werden, weisen klar daraufhin, dass die Tschechoslowakei die Anerkennung Liechtensteins als Staat und **die Aufnahme diplomatischer Beziehungen** – einschließlich einer diplomatischen Vertretung durch die Schweiz - **bis zum Abschluss der Durchführung der Bodenreform hinauszuzögern**. Warum, liegt auf der Hand. Es war die Sorge der tschechoslowakischen Führung, dass jede Stärkung der Souveränität Liechtensteins sowie die Erleichterung diplomatischer Einflussmöglichkeiten zumindest zu einer Stärkung der **Sonderstellung der liechtensteinischen**, jedenfalls der fürstlichen, **Besitzungen** hätten führen können. Dies wollte die tschechoslowakische Führung verhindern. Zweifel an der Souveränität und Neutralität und mangelnde diplomatische Unterstützung erleichterte es der tschechoslowakischen Führung, den Fürsten im Zuge der Enteignung **wie einen anderen privaten Großgrundbesitzer zu behandeln und nicht als Staatsoberhaupt**, dessen Stellung mit der Souveränität des Fürstentums auf engste verbunden ist. Dies konnte umgekehrt auch **eine republikanische Zurückhaltung** etwa in der Schweiz fördern, sich für Belange der fürstlichen Besitzungen diplomatisch sehr nachdrücklich einzusetzen. Dem kam die entschiedene Haltung der tschechoslowakischen Führung, keine diplomatische Vertretung der liechtensteinischen Interessen zuzulassen zweifellos entgegen.

Was blieb ist neben der Reduktion der fürstlichen Besitzungen **ein ernster Schaden für die Souveränität und die internationale Stellung Liechtensteins**, einschließlich seiner Interessen an einer Aufnahme in den Völkerbund.

Erst als die Souveränität der Tschechoslowakei **1938** selbst durch den Druck des deutschen Reiches auf dem Spiel stand, **erkannte Liechtenstein die diplomatische**

Vertretung durch die Schweiz und damit die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen zwei souveränen Staaten an.

Die Frage der Konfiskationen nach dem zweiten Weltkrieg:

Die bis heute „**offenen Fragen**“ zwischen Liechtenstein und Tschechien, das heißt die rechtlich – zumindest aus liechtensteinischer Sicht - **ungeklärten Maßnahmen nach dem zweiten Weltkrieg gegen 38 Liechtensteiner allen voran Fürst Franz Josef II.** haben ihren Ursprung in den zuvor beschriebenen Maßnahmen gegen ethnisch Deutsche nach dem zweiten Weltkrieg. Gegen die fürstlichen Güter und soweit nachvollziehbar auch gegen die sonstigen über Grundbesitz verfügenden Liechtensteiner wurde **zunächst** durch Entscheidung des Agrarministeriums die **Übernahme in die Nationalverwaltung** verfügt. Im Fall des Fürsten wurde schon im Juni 1945 **Beschwerde** eingelegt. Bereits am 30. Juli 1945 wurde Fürst Franz Josef v.a. vom **Bezirksnationalausschuss Olmütz zu einer Person deutscher Nationalität und deshalb die entschädigungslose Enteignung seiner Güter** erklärt. Diese Entscheidung wurde später durch den Landesnationalausschuss Brunn bestätigt, jedoch vom Fürsten bis zum Obersten Verwaltungsgericht (OVG) bekämpft.

Das **persönliche Vermögen** (Bankguthaben usw.) des Fürsten und weiterer Mitglieder der Fürstenfamilie und sonstiger Liechtensteiner wurde auf der Basis des **Dekrets 108 konfisziert**, obwohl hinsichtlich des persönlichen Vermögens des Fürsten etwa im Außenministerium Vorbehalte bestanden, denn die **Tschechoslowakei hatte bereits in der Zwischenkriegszeit anerkannt, dass das persönliche Vermögen des Fürsten unter die Exterritorialität/Immunität des Fürsten fällt.** Fürst Franz Josef hatte von Anfang an versucht, Rechtsmittel gegen die Einsetzung der Nationalverwaltung und der Konfiskationsmaßnahmen einzulegen, was angesichts eines mangelnden rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens Rechtsschutzsystems gegen Konfiszierungen schwierig war. Sein **Hauptargument** lag auf der Hand: dass **er als Oberhaupt des souveränen und unabhängigen Staates Liechtenstein nicht deutscher Nationalität** war und es auch gar nicht sein konnte und **er sich selbst** zu einer solchen im Sinne der Dekrete Nr. 5 und 12 **gar nicht bekannt hat.** Außerdem hätte das Dekret Nr. 12 **Strafcharakter** und könne schon deshalb nach Völkerrecht **nicht auf ein ausländisches Staatsoberhaupt** angewendet werden.

Die Rechtsmittel gelangten schließlich zum OVG in Pressburg, das sich mit den von **hervorragenden Juristen erarbeiteten Argumenten der liechtensteinischen Seite auseinandersetzen** musste. An der Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise gegen den Fürsten **zweifelten selbst Juristen des Obersten Verwaltungsgericht (Senatsrat Dr. Pilík)**, weshalb die entscheidenden Akte eigentlich aufzuheben gewesen wären. In den Jahren 1946 und 1947 **bis zum kommunistischen Putsch im Februar 1948** bestanden auch unter den Juristen der Prager Regierung **erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit einer Enteignung des Fürsten ohne Entschädigung**. Dies geschah trotz juristischer Versuche, das Dekret Nr. 12 nicht als Strafnorm (die Anwendung einer Strafnorm gegen ein fremdes Staatsoberhaupt ist jedenfalls völkerrechtswidrig) sondern als Bodenreformmaßnahme zu qualifizieren und die **mangelnde Selbsterklärung des Fürsten als Deutscher durch seiner „notorische“ Zugehörigkeit zur deutschen Nation** zu ersetzen. Eigentlich bestand eine **gute Chance**, dem liechtensteinischen Rechtsstandpunkt zu entsprechen und zumindest eine Entschädigung, bzw. Verhandlungen über eine Lösung ins Auge zu fassen. Selbst **nach dem kommunistischen Putsch bestanden zumindest im Außenministerium** noch Zweifel, ob Liechtenstein mit entsprechender Schweizer Unterstützung sogar eine **Internationalisierung des Konfliktes erreichen** könnte. **Erst im Jahre 1951**, also nach dem kommunistischen Putsch im Februar 1948 und der vollständigen Durchdringung des verwaltungs- und Rechtssystems durch die Kommunisten, entschied das Oberste Verwaltungsgericht **mit einer lapidaren Begründung gegen den Fürsten**. Auch andere Mitglieder der Fürstlichen Familie und weitere etwa 30 liechtensteinische Bürger wurden **entschädigungslos** enteignet.

Liechtenstein mobilisierte unter dem als Koordinator tätigen, hervorragend vernetzten Prager Rechtsanwalt Dr. Emil Sobička **hervorragende Juristen**, vor allem solche, die **im Völkerrecht bewandert** waren. Darunter finden wir einen Mitautor der tschechoslowakischen Verfassung, **František Weyr**, den prominenten Schweizer Völkerrechtler Sauser-Hall, den Cambrdiger Professor Kurt Lipstein, Dr. Erwin Loewenfeld, ebenfalls aus Cambridge, Dr. Magerstein, Dr. Helbig-Neupauer, die amerikanischen Experten Oliver Hyde und Charles Lissitzyn. Diese beschäftigten sich u.a. mit folgenden Fragen, die ich hier versuche – ohne auf die reichhaltigen Details einzugehen - zusammenzufassen:

- **Zulässigkeit der Enteignung eines ausländischen Staatsoberhauptes** – Ergebnis: Enteignung nach Völkerrecht möglich, Beurteilung der Immunität uneinheitlich, Konfiskation, d.h. **Enteignung ohne Kompensation jedenfalls rechtswidrig (Weyr)**; Entschädigung muss „angemessen“ sein und u.U. auch entgangenen Gewinn umfassen;
- Zulässigkeit einer Konfiskation gegen **Staatsangehörige eines neutralen Drittstaats** – nur Enteignung gegen Kompensation zulässig, außer in ganz bestimmten, völkerrechtlich zulässigen, Fällen;
- **Frage der Exterritorialität bzw.** Immunität eines Staatsoberhauptes gegen Enteignung durch ausländischen – **uneinheitlich** beantwortet
- Möglichkeit von Liechtenstein, die Vereinten Nationen und **via Sicherheitsrat oder Generalversammlung und Streitbeilegungsverfahren auch den Internationalen Gerichtshof zu befassen**: Grundsätzlich **möglich**, Voraussetzung für Befassung des IGH jedoch Anerkennung des Status des Int. Gerichtshofs durch Liechtenstein, bzw. die Liechtenstein diplomatisch vertretende Schweiz – zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben; immerhin wurde der Rechtsberater der VN mit dem Anliegen Liechtensteins befasst, an der Wahl der Richter des Internationalen Gerichtshofs teilzunehmen
- Frage der Behandlung fürstlich-Liechtensteinischen Vermögens als **Krongut** bzw. Kammergut, das gegen Enteignung immun ist; hier grundsätzliche Akzeptanz der Existenz eines Kronguts nach liechtensteinischem Recht, aber uneinheitliche Beurteilung, ob dies auch von der Tschechoslowakei anzuerkennen ist
- Praktisch alle Juristen sehen die **Konfiskationsmaßnahmen** gegen den Fürsten aufgrund einer **rein ethnischen Zuordnung als Person „deutscher“ Nationalität als geradezu absurd** an.

Diesen Argumenten konnten sich, jedenfalls zum Großteil, einigermaßen objektiv denkende Juristen der tschechoslowakischen Seite nicht verschließen. Selbst **Berater des Präsidenten** (Dr. Prochazka) und Vertreter des Innen- und Außenministeriums sahen vor der endgültigen kommunistischen Machtübernahme **zumindest die Notwendigkeit einer Kompensationszahlung** ähnlich wie im Falle der Schweiz als **realistisch** an.

Dennoch vertrat vor allem die tschechoslowakische Führung – und hier wiederum wie bereits in der ersten Republik besonders das Außenministerium - wiederum eine **kompromisslose Haltung**. Sie **blockierte die Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Liechtenstein** mit zum Teil widersprüchlichen Argumenten. (Die Schweiz, welche Liechtenstein zu diesem Zeitpunkt diplomatisch vertrat, hat die diplomatischen Beziehungen 1938 abgebrochen. Daraus wurde konstruiert, dass auch die diplomatischen Beziehungen mit Liechtenstein unterbrochen wurden, obwohl Liechtenstein die Beziehungen nicht wie die Schweiz abgebrochen hatte. Als die Schweiz diese Beziehungen 1945 wieder aufnahm, **blockierte die Tschechoslowakei die Wiederaufnahme mit Liechtenstein** auch vertreten durch die Schweiz. Liechtenstein wurde de facto einfach diplomatisch ausgeblendet.)

In der Folge **bemühte** sich Liechtenstein dennoch, dass die **Schweiz zu seinen Gunsten bei der Tschechoslowakei intervenierte**, was sie anfangs tat, indem liechtensteinische Positionen - wenn auch zum Teil verzögert – der tschechoslowakischen Seite vermittelt wurden. Erst als die **Schweiz** bemüht war, die Verfolgung seiner eigenen Interessen, nämlich einer **angemessenen Kompensation für die Schweizer Bürger**, durchzusetzen, wurde die Unterstützung für Liechtenstein immer zögerlicher. (Hier hatte die Schweiz als Trumpf immerhin die Herausgabe auf Schweizer Banken einliegenden tschechoslowakischen Goldes in der Hand). Dabei deutete alles darauf hin, dass die **rechtlichen Positionen Liechtensteins** – besonders 1946 und 1947 – als so stark angesehen wurden, dass auch innerhalb der Führung immer klarer wurde, dass **eine gute Chance besteht, dass das Oberste Verwaltungsgericht die gegen den Fürsten getroffenen Kompensationsakte als unwirksam und ohne ausreichende rechtliche Grundlage beurteilt**. Zumindest eine **Kompensationszahlung an Liechtenstein** wurde von wesentlichen juristischen Stimmen bei entsprechender internationaler Unterstützung als unvermeidlich angesehen.

Erst Jahre nach Übernahme der Macht durch die stalinistischen Kommunisten traf das oberste Verwaltungsgericht **im Jahre 1951** – aus liechtensteinischer wohl auch objektiv nachvollziehbarer Sicht bis heute **ohne geeignete gesetzliche Grundlage** – eine Entscheidung, wodurch die **Übernahme der staatlichen Verwaltung und die Konfiskation als rechtmäßig** angesehen wurde. Damit ist aus tschechischer Sicht die „**ex lege**“-**Wirkung des Dekrets Nr. 12** mit dem Datum seiner Erlassung im Juni

1945 in Kraft getreten. Schlüssel zu dieser Entscheidung war die Qualifikation des Fürsten und damit der anderen konfiszierten Liechtensteiner als „Personen deutscher Nationalität“.

Obwohl sowohl für die Schweiz als auch ausdrücklich für Österreicher deutscher Sprache (durch eine Rechtsmeinung des tschechoslowakischen Innenministeriums) **ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Qualifikation „deutsche Nationalität“** gesehen wurde, hielt die Tschechoslowakei gegenüber Liechtensteinern und besonders absurderweise gegenüber dem Fürsten **bis heute an dieser Qualifikation fest**.

Besonders bedrückender Weise muss man **seit 2014** davon ausgehen, dass die **Qualifikation der Liechtensteiner und ihres Fürsten als „Deutsche“** - und daher den szt. tschechoslowakischen Konfiskationsbestimmungen unterliegend - bis heute nicht nur aufrechterhalten, sondern **von tschechischen Behörden und Gerichten bis heute geradezu erneuert wurde** und wird. **Anlass dafür** bildete eine Eintragung von Fürst Franz Josefs II. zugunsten seines Rechtsnachfolgers im tschechischen Grundbuch, die 2014 - fünf Jahre nach erstmaliger Aufnahme diplomatischer Beziehungen - durch gerichtliche Intervention aufgehoben wurde. (**Fall Řičany**)..

Die Konsequenz davon, nämlich **die Andersbehandlung, d.h. Diskriminierung von Personen oder Personengruppen aus rein sprachlich-ethnischen Gründen ist nach der heutigen völkerrechtlichen und Menschenrechtslage unakzeptabel und sanktioniert**.

Dabei wurde bis heute auf politisch-diplomatischer Ebene geflissentlich übersehen, dass die **Konsequenzen einer solchen Haltung** gerade auch nach der schließlich erst 2009 erfolgten Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen wiederum **eine Wirkung** haben: Wie schon seit 1918 handelt es sich dabei **um einen eklatanten Mangel an Respekt vor der liechtensteinischen Souveränität**. Die Tatsache, dass Liechtenstein die Behandlung der menschenrechtlichen Konsequenzen dieser Haltung vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg nicht seinen Bürgern und Staatsoberhaupt in Form von Individualbeschwerden überlassen hat, sondern die liechtensteinische Position **als Staatenbeschwerde eingebracht** hat, ist wohl **eine klare Konsequenz dieser Lage**.

Konklusion und Ausblick:

Der hier ausgeführte Rückblick zeigt, dass **auch seit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen die „offenen Fragen“ eigentlich nicht nur in der Behandlung der Folgen der Konfiskationsmaßnahmen** für die liechtensteinischen Bürger einschließlich des Fürsten bestehen. Viel zu wenig wurde bisher der **Schaden berücksichtigt, der für Liechtenstein durch die Nichtanerkennungspolitik und die Hintanhaltung diplomatischer Beziehungen entstand.** Dazu kommt die aktuelle, d.h. laufend von statten gehende und **wiederholte juristische Einzementierung** der Idee, dass der **Fürst Franz Josef II. als Person „deutscher Nationalität“ unter den Dekreten des Präsidenten rechtmäßig entschädigungslos enteignet wurde.** Diese Haltung wurde heute noch - etwa vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg - mit aufwendigen Argumentationen unterlegt, wonach der **Fürst unzweifelhaft deutscher Nationalität gewesen sei und ohnehin eine gewisse Nähe zur nationalsozialistischen Führung** nicht auszuschließen sei. Damit schleichen sich heute **Argumentationen und Narrative** ein, die nicht einmal 1945 und **nicht einmal zur Hochzeit des Kommunismus** – etwa infolge einer geheimdienstlichen Untersuchung im Jahre 1962 - vertreten bzw. erwiesen wurden. Es ist anzunehmen, dass den Vertretern dieser Haltung (so sehr auch die Sorge der Förderung einer Infragestellung der Gültigkeit und Anwendbarkeit der Dekrete des Präsidenten aus 1945 verständlich erscheinen mögen) **gar nicht bewusst** ist, was sie im **Effekt für eine Haltung vertreten bzw. unterstützen:** Die **Beibehaltung und sogar noch Erneuerung und Verstärkung des fast ein Jahrhundert lang vertretenen mangelnden Respekts vor der Souveränität und Unabhängigkeit (und der Neutralität des Fürstentums im 2. Weltkrieg) des Fürstentums Liechtenstein.**

Demgegenüber besteht **Liechtenstein** auf dem Standpunkt, dass das **Dekret Nr. 12 einfach auf den Fürsten und andere Liechtensteiner nicht anzuwenden** war und daher eigentlich für die rechtliche Beurteilung irrelevant sei.

Auch wenn mancher tschechischer Politiker und Jurist dessen nicht bewusst sein mag, **in der tschechischen Öffentlichkeit** – wie **Umfragen** zeigen – sorgt der Umgang mit dem in fast jeder Beziehung besonderen Fall Liechtenstein für **Unbehagen**, besonders bei der jungen Bevölkerung. Daher scheint sich langsam eine **Mehrheitsmeinung** durchzusetzen, dass die seit 1945 „offenen Fragen“ mit

Liechtenstein **in Form von Gesprächen, idealerweise mit dem Ziel einer für beide Seiten vorteilhaften Lösung, zu klären wären.** (In einer aktuellen Umfrage **sprechen sich doppelt so viele Tschechen für eine Verhandlungslösung** aus als für eine **gerichtliche Lösung**.)

Das heißt jedoch in der politischen Realität nicht, dass ein solcher Prozess so einfach initiiert werden könnte. Zu sehr besteht die berechtigte Sorge, eine Verhandlungsbereitschaft könnte nach wie vor von **nationalistischen Kräften** durch Provokation zum **Nachteil einer konstruktiven Haltung** ausgeschlachtet werden. Hier ist der **Mikado-effekt**, bzw. die innenpolitisch durchaus begründete Sorge, dass **für eine Verhandlungslösung noch nicht genug positives politisches Interesse** besteht, wieder einmal politisch relevant.

Umso mehr ist die **Grundlage für einen Umdenkprozess** relevant, die von **Erbprinz Alois mit dem für internationale Fragen sehr offenen tschechischen Präsidenten Petr Pavel** im letzten Herbst in New York angestoßen wurde:

Die Suche nach einer **gemeinsamen Lösung auf der Basis von drei Prinzipien: Liechtenstein besteht weder auf einer Restitution des von der Tschechoslowakei übernommenen Grundbesitzes, noch auf einer angemessenen Kompensation, die heute in die Milliarden gehen würde.** Dafür wird eine **gemeinsame Struktur geschaffen, in welche die umstrittenen Liegenschaften einschließlich der wertvollen, zu erhaltenen Kulturgüter eingebracht werden, deren wirtschaftlicher Erfolg neben der Erhaltung und Förderung dieser Kulturgüter den liechtensteinischen Teilhabern zu Gute kommt.** Außerdem würden sich **wirtschaftliche und Investitionschancen zugunsten der weiteren Belebung des Wirtschafts- und Tourismusstandorts Tschechien ergeben, wie sie derzeit in Form und Ausmaß unerreichbar scheinen.**

In einer Zeit der Notwendigkeit **eines politischen Zusammenrückens** in Europa könnte ein solches **Leuchtturmprojekt** ein wichtiges Zeichen auch für andere Länder in Europa und darüber hinaus setzen:

700 Jahre Gemeinsamkeit zwischen den heute so **prosperierenden Ländern** Tschechien und Liechtenstein könnten **die bisherige Belastung** der bilateralen Beziehungen in **ein Zukunftsprojekt und eine Entwicklung mit ungeahntem**

Möglichkeiten für die gemeinsame Mobilisierung des **Potentials beider Länder umwandeln.**

Das Verständnis dafür hoffe ich mit meinen heutigen Ausführungen etwas gefördert zu haben.